

Stellungnahme(n) (Stand: 01.10.2024)

Sie betrachten: „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Zeitraum: 15.07.2024 - 16.08.2024

Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissionsschutz
Frist:	16.08.2024
Stellungnahme:	Erstellt von: Hivda Arslan, am: 02.08.2024 , Aktenzeichen: 53.65.02.08-008 Bebauungsplan Nr. 844 "Umladestation Deponie Kleinleifringhausen" Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Mielke, Sie erbaten eine Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Umschlaganlage auf der planfestgestellten Fläche der Deponie Kleinleifringhausen. Sie erhalten hier die gemeinsame Stellungnahme der oberen Abfallwirtschaftsbehörde sowie der oberen Immissionsschutzbehörde. Weitere Behörden in meinem Hause wurden nicht beteiligt. 1.Immissionsschutz Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken und auch keine Hinweise. 2.Abfallwirtschaft Die Umladestation bzw. Umschlaganlage gem. 4. BImSchV befindet sich auf einem Teilbereich des Deponiegeländes und unterliegt dem Planfeststellungsbeschluss. In seiner aktuellen Fassung widerspricht der Planfeststellungsbeschluss dem geplanten Bebauungsplan in einer Weise, dass sie unvereinbar sind. Die Unvereinbarkeit begründet sich durch Verpflichtungen des Zulassungsinhabers der Deponie im Hinblick auf die Stilllegungs- und Nachsorgephase im Bereich der Umschlag- und Lageranlage. Die Entwidmung der Fläche aus der abfallrechtlichen Planfeststellung wird seitens der Bezirksregierung erst dann erfolgen, wenn diese Pflichten erfüllt wurden oder auf Antrag des Zulassungsinhabers der Deponie geändert werden und der Zulassungsinhaber einen Antrag auf Entwidmung der Fläche stellt. Zur Begründung: die Zweckbestimmung Umladestation mit Umladetätigkeiten und zeitweilige Lagerung für Grünabfälle, Wertstoffe und nicht gefährliche Abfälle stellt eine Beschränkung dar, die rein fachlich nicht zu begründen ist. Die Formulierung Umladestation mit Umladetätigkeiten und zeitweilige Lagerung für Wertstoffe und Abfälle bildet das Entwicklungspotential des Standortes planungsrechtlich aus meiner Sicht adäquater ab. Dagegen bestehen aus der Sicht der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Beabsichtigte oder eingeleitete Planungen Angrenzend an das Plangebiet schließt sich der Randbereich der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen an. Aufgrund der über Jahrzehnte erfolgten Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle wird im Deponiekörper Methan gebildet. In der Vergangenheit wurden zeitweilig und wiederholt Methanmigrationen in den Bereich der Umschlaganlage festgestellt. Ein Zulassungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Anpassung der Gaserfassung im Sinne einer Optimierung mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Unterbindung dieser Gasmigration wird

kurzfristig abgeschlossen sein. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG durchgeführt. Diese ergab, dass von dem geplanten Vorhaben (Optimierung der Gaserfassung) keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen und es daher zu keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Umschlag- und Lageranlage selbst verfügt über eine Zulassung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorschriften des UVPG war nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit genannt ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Belange der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes durch die Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Die Belange der Bauordnung und des Brandschutzes wurden durch Ihr Haus geprüft.

Die sich aus den Prüfungen ergebenden Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Darüber hinaus kann ich Ihnen als zuständige Überwachungsbehörde bestätigen, dass Beschwerden von Anwohnern oder anderweitig betroffenen Personen aufgrund der bereits stattfindenden Umschlag- und Lagertätigkeit nicht vorliegen und auch zumindest in den letzten 10 Jahren nicht vorgelegen haben.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass sich unterhalb der Umladeanlage Infrastruktureinrichtungen (Rohrleitungen) der Deponie befinden, die weiterhin für die Stilllegung und Nachsorgephase der Deponie benötigt werden.

Die Deponie befindet sich, entgegen der Ausführungen auf S. 7 der Begründung, nicht in der Nachsorgephase, sondern aktuell (noch) in der Stilllegungsphase.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Gez. Brunschön (Dez52)

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-